

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 52

Mittwoch, den 4. Juli

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 300,00 Mark  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundsechzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 500,00 M. die einseitige Pett-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Amtlicher Teil.

### Kuhrgebietshilfswerk — Deutsches Volksoffer!

Alle Schichten der Bevölkerung haben bisher in opferfreudiger Weise dazu beigetragen, unsere hart bedrängten Brüder im Ruhrgebiet in ihrem schweren, entbehrungsvollen Kampfe gegen die französisch-belgischen Bergewaltigungen zu unterstützen. Die bis dahin aufgebrauchten Spenden sind dem Kuhrgebietshilfswerk zugeführt worden. Das Ende des Abwehrkampfes ist jedoch noch nicht abzusehen. Je länger dieser Kampf dauert, desto schwerer und drückender werden seine Begleit- und Folgeerscheinungen für die heimgesuchte Bevölkerung. Unsere Brüder an der Ruhr haben sich darauf gerüstet und sind fest entschlossen, unbeugsam bis zum Siege auszuharren. Uns, die wir im unbefesteten Deutschland leben, liegt nach wie vor die eiserne Pflicht ob, in der bisherigen Opferwilligkeit und Hilfsbereitschaft nicht nachzulassen. Lebensmittel und Geld, das sind unsere Waffen, mit denen die Bevölkerung des unbefesteten Deutschlands, einmütig im Abwehrwillen ihren bedrängten Brüdern an der Ruhr bis zum siegreichen Ende zur Seite stehen muß. Dies gilt insbesondere jetzt, damit gerade in der überaus kritischen Zeit bis zur nächsten Ernte die von den Franzosen und Belgiern anscheinend eingeleitete Nahrungserlöskampagne durch Wiederaufnahme reichlicher Lebensmittel- und Geldspenden zum Scheitern gebracht wird.

Ich bitte deshalb dringend einen Jeden, unverzüglich ein neues lohnendes Opfer dem Kuhrgebietshilfswerk zuzuführen. Die Landwirtschaft wird vor allen Dingen gebeten, insbesondere Lebensmittel, in erster Linie Kartoffeln, zu spenden. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die Erzeuger mit Rücksicht auf die voraussichtlich späte Ernte größere Vorräte für ihren eigenen Bedarf zurückstellen müssen, so muß doch erwartet werden, daß der eigene Verbrauch zugunsten der im Augenblick wichtigsten Angelegen-

heit des ganzen deutschen Volkes, nämlich der Durchführung des passiven Widerstandes im besetzten Gebiet, auch unter Übernahme persönlicher Opfer auf das Neueste eingeschränkt wird. Eine Wiederaufnahme der Liebesgabentätigkeit erst mit Beginn der kommenden Ernte, würde zu spät kommen.

Es hat ein Jeder die unbedingte vaterländische Pflicht, die kämpfenden Brüder und Schwestern im Ruhrgebiet, die für uns leiden und kämpfen, mit allen Mitteln zu unterstützen. Es geht um Sein oder Nichtsein des Deutschen Volkes und Vaterlandes. Bringe ein Jeder so gleich sein Opfer! Keiner darf sich ausschließen!

Zur Annahme von Waren- und Geldspenden sind die bisherigen bekannten Sammel- und Annahmestellen gern bereit.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher bitte ich, für die ortsübliche Bekanntmachung Sorge zu tragen und persönlich dahin zu wirken, daß ein Jeder sein lohnendes Opfer bringt, damit ein neuer wirksamer Erfolg für das Kuhrgebietshilfswerk in unserm Kreise erzielt wird.

Ich vertraue, daß ein Jeder seine Pflicht tun und der Erfolg nicht ausbleiben wird.

Belgard, den 4. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Graf von Kleist-Regow,  
Kreis-Deputierter.

### Großhandelserlaubnis für Lebens- und Futtermitteln.

Es ist beobachtet worden, daß Personen, die die Großhandelserlaubnis auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 10. Februar 1923 (RGBl. S. 111) nachgekauft haben, den Großhandel bereits vor Erteilung der Großhandelserlaubnis auf Grund ihrer Antragsbescheinigung ausgeübt haben. Dies ist unzulässig und strafbar. Der Großhandel darf erst ausgeübt werden, wenn von der betreffenden Behörde die Erlaubnis hierzu erteilt bezw. wenn der die Großhandelserlaubnis Nachsuchende im Besitze des betreffenden Erlaubnisscheines ist.

Belgard, den 4. Juli 1923.

Der Landrat



## Bekanntmachung.

### Fürsorgeprechttag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Gr. Ramin.

Am Mittwoch, den 11. Juli d. Js. findet im Schulhause zu Gr. Ramin von 12¼ bis 2 Uhr nachmittags ein Prechttag statt.

Die Ortsbehörden von Gr. Ramin und Umgegend wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Belgard, den 3. Juli 1923.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

### Biehseuchenbeiträge 1923. — Erinnerung.

Mit der Einreichung der Biehseuchenbeitragslisten für 1923 (siehe Kreisblattsverfügung vom 8. März 1923 — abgedruckt in Nr. 19 des Belgard-Polziner Kreisblattes vom 10. März 1923 —) sind noch die folgenden Ortsvorstände im Rückstande:

Belgard Stadt, Polzin Stadt.

Gemeinde Arnhausen, Volkow, Bulgrin, Burzlaff,

Buzke, Collaz, Jagertow, Pumlow, Warnin, Zietlow,

Gut Uckerhof, Battin, Bergen, Bruzen, Burzlaff,

Buslar, Damerow, Drenow, Gauerlow, Gr. Demsberg,

Gr. Poplow, Jagertow, Kamtsow, Klein Voldekow,

Klodow, Lankow, Lasbeck, Luzig, Mandelaz, Rigerow,

Warnin, Wusterbarth.

Ich erinnere hiermit nochmals an baldigste Einreichung, damit die Abrechnung mit dem Herrn Landeshauptmann meinerseits erfolgen kann. Die Beiträge sind ebenfalls baldigst an die Kreis kommunalkasse hier einzusenden, soweit es noch nicht geschehen ist.

Belgard, den 28. Juni 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Rückständige Hundesteuer für das Rechnungsjahr 1922.

Nach Anzeige der Kreis kommunalkasse hier sind von den nachstehend aufgeführten Ortschaften noch folgende Beträge als rückständige Hundesteuern für das Rechnungsjahr 1922 zu zahlen:

a) Gemeinden: Bramstädt 37,50 M., Damen 51,— M.,

Gr. Pantzin 37,50 M., Gr. Tychow 90,— M.,

Gr. Poplow 1012,50 M., Jagertow 1078,— M.,

Kabelberg 55,50 M., Pumlow 1774,— M.,

Silefen 1612,50 M., Vorbruch 37,50 M.,

b) Gutsbezirke: Arnhausen 24,— M., Bergen 712,50 M.,

Bramstädt 70,50 M., Burzlaff 237,50 M., Buslar

667,50 M., Buzke 1,50 M., Drenow 18,— M.,

Ganzlow 21,— M., Gr. Dubberow 2,50 M., Gr.

Hammerbach 92,— M., Gr. Poplow 1362,50 M.,

Gr. Reichow 525,— M., Gr. Tychow 92,— M.,

Gr. Voldekow 3,— M., Kl. Kröfzin 351,— M.,

Kl. Ramin 580,50 M., Kl. Reichow 786,— M.,

Kl. Voldekow 412,50 M., Klodow 575,— M.,

Mandelaz B 162,50 M., Nastow 19,50 M., Quis-

bernow 750,50 M., Reinfeld 687,50 M., Rigerow

362,50 M., Schmenzin 1712,50 M., Warnin

1101,— M., Wold. Tychow 375,— M. und

Wuzow 93,50 M.

Die betreffenden Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, die rückständigen Beträge baldigst an die Kreis kommunalkasse hier einzuzahlen.

Belgard, den 29. Juni 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Rörgbühren und Mindestdeckgeld für Riegenböde.

Gemäß § 7 der Abamweisung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin vom 25. Oktober 1921 — Amtsblatt Nr. 45 S. 262/63 — hat der Kreis Ausschuss in seiner Sitzung am 22. d. Js. in Abänderung der bisherigen Beschlüsse beschlossen:

1. daß bei der ordentlichen Rörung der Riegenböde an Gebühren für den Riegenbod der Wert von ein viertel Pfund Butter an die Kreis kommunalkasse zu entrichten ist; im Falle der Abförderung ermäßigen sich diese Gebühren auf die Hälfte.

Bei einer außerordentlichen Rörung werden Gebühren in 3facher Höhe erhoben.

2. daß die Festsetzung des Deckgeldes der Uebereinkunft der Beteiligten überlassen bleibt; jedoch beträgt das Mindestdeckgeld pro Riegenbod den Wert von ein achtel Pfund Butter.

Der Wert bei 1 und 2 ist festzusetzen nach der unteren Grenze der Stettiner Marktnotierung für den Kleinhandel. Belgard, den 2. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

### Betrifft Tollwut.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Bei einem getöteten Hunde des Eigentümers Frömming in Buchen ist durch das Institut für Infektionskrankheiten Robert Koch in Berlin Tollwut festgestellt worden. Es sind daher alle in den Ortschaften Buchen, Seligsfelde, Reinfeld, Rigerow, Ziezenoff, Mitschlage, Damerow, Seyde, Arnhausen, Passentin, Köhlschhof, Granzin, Jesertz, Vangen, Redel, Gr. Wardin, Vorbruch, Alt- und Neujanslow, Althütten, Bramstädt, Klodow, Stadt Polzin, Hohenwardin-Brosland, Gr. und Kl. Demsberg, Gr. Hammerbach, Buslar, Neulukig und Luzig mit den dazugehörigen Uobauten einschließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde für die Zeit bis 30. September d. Js. festzulegen (anzuketten oder einzusperrern). Meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 25. April 1923, Nr. 32, tritt für obengenannte Ortschaften hiermit sofort in Kraft. Belgard, den 29. Juni 1923.

Der Landrat.

### Betriebssteuer 1922.

Mit Einreichung obiger Steuer an die Kreis kommunalkasse sind immer noch nachstehende Ortsvorstände rückständig: Gemeinden: Romalk, Redel, Redlin, Seligsfelde, Sieb-

low, Gr. Tychow und Warnin.

Gutsbezirke: Collaz, Damen, Gr. Dubberow, Gauerlow, Podewitz, Gr. Ramin, Gr. Tychow und Wusterbarth.

Ich erinnere jetzt an Erledigung binnen längstens acht Tagen bei Vermeidung einer Zwangsstrafe von 5000 Mark.

Belgard, den 29. Juni 1923.

Der Landrat.

In der Zeit vom 9. bis 20. Juli d. Js. findet in Stolp ein Lehrgang zur Ausbildung von Schornsteinfegermeistern und Gefellen im Feuerlöschdienst statt. Die Teilnahme an dem Kursus ist kostenlos und außer den Schornsteinfegern auch besonders Mitgliedern der Feuerwehren, Handwerkern und landwirtschaftlichen Schülern zu empfehlen. Für die praktische Ausbildung sind die Feuerlöschgeräte der Berufsfeuerwehr Stolp zur Verfügung gestellt.

Anmeldungen sind an Herrn Brandmeister Niemiag in Stolp zu richten.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Interessenten auf diesen Lehrgang hinzuweisen.

Belgard, den 28. Juni 1923.

Der Landrat.

Die ausländischen Arbeiterinnen Marta Pipiora und Binzentine Karfowosky haben ihre Arbeitsstelle in Adalphiun (Kreis Schlawe) heimlich verlassen und sind somit kontraktbrüchig geworden.

Ich warne hierdurch vor einer Beschäftigung der Genannten und weise auf die im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 24. Juli 1920 Nr. 62 Seite 356 und vom 25. Oktober 1921 Nr. 87 Seite 491 abgedruckten Postzeiterordnungen hin.

Die Herren Ortsvorsteher und Landjäger des Kreises ersuche ich um Mitteilung, falls die Kontraktbrüchigen in ihren Bezirken angetroffen werden.

Belgard, den 30. Juni 1923.

Der Landrat.



### Vj. d. M. d. J. v. 10. 6. 1923 — II F 2050, betr. polizeil. Mindestforderungen für die Leichenbestattung.

I. Bei der wirtschaftlichen Not ist es für weite Bevölkerungskreise unmöglich geworden, für ihre Verstorbenen einen Sarg in herkömmlicher Form aus Holz oder Metall aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Diese Kosten können wesentlich gemildert werden, wenn an Stelle des in einzelnen Partesteilen üblichen hohen Sarges (sog. Turmsarg) überall ein Holzarg in niedrigster und einfacher Form gewählt wird. Der Holzverbrauch läßt sich weiterhin noch dadurch einschränken, daß Bretter nur in der unumgänglich nötigen Stärke verwendet werden. Ferner weise ich darauf hin, daß verschiedene Arten von Erbsärgen (aus Papier, Pappe, Gips u. dgl.) auf den Markt gebracht werden, die billiger sein sollen als Holzärge.

II. Wenn man sich auch in dieser wirtschaftlich schwierigen Zeit auf das Allernotwendigste beschränken muß, so kann aus gesundheitspolizeilichen Gründen jedoch nicht zugelassen werden, daß die Leichen, wie dies verschiedentlich angeregt ist, ohne Umhüllung eingebettet werden. Es muß vielmehr daran festgehalten werden, daß (neben den bisherigen festen Särgen) die Leiche vor dem Abtransport aus der Wohnung so eingebettet sein muß, daß sie auf einer ausreichend widerstandsfähigen und tragfähigen festen Unterlage (mit Griffen) ruht und gleichzeitig vollständig von einem Stoffe umgeben ist, der gegen Feuchtigkeit und Geruch — gegen letzteren zum wenigsten annähernd — undurchlässig ist und dabei gegen Einwirkung äußerer Gewalt die erforderliche Widerstandsfähigkeit (zumindest in dem Maße wie haltbare Leinwand) besitzt. Es wird also hiermit zugestanden, daß neben dem bisherigen Sarge aus festen Stoffen (Holz, Metall) auch solche Einbettungen zulässig sind, bei denen nur die Unterlage fest, die weitere Umhüllung aus weichen, an sich nicht formhaltenden Stoffen besteht. Die Einbettung der Leiche darf nach dem Abtransport aus dem Sierbehaufe ohne besondere polizeiliche Genehmigung, die nur ausnahmsweise bei besonderen Verhältnissen erteilt wird, nicht mehr geöffnet oder entfernt werden; die Leiche nimmt die aus festen oder weichen Stoffen bestehende Umhüllung in das Grab (oder bei Einäscherungen in den Verbrennungsraum mit. Dabei ist es gestattet, jederzeit die vorschriftsmäßig umhüllte Leiche — ob dies ganz durch einfache Holzbretter oder sonst feste Stoffe oder durch weiche Stoffe bei fester Unterlage geschehen ist, bleibt gleich — in Särge (Leichsärgen) zu legen und wieder herauszunehmen.

III. In Abänderung der Ausf.-Best. v. 29. 9. 1911 (MBl. S. 263) zum Preuß. Feuerbestattungsges. wird ferner gestattet, daß zum Zweck der Feuerbestattung an Stelle der im Abschn. II Ziff. 4 vorgeschriebenen Holz- und Zinksärge auch Erbsärge aus Pappe und Papier sowie Umhüllungen der vorerwähnten Art benutzt werden dürfen mit der Einschränkung, daß hierbei nur Stoffe verwendet werden dürfen, die nach den Bestimmungen a. a. O. sich zur Verbrennung eignen.

IV. Für die Bestattung der an gemeingefährlichen Krankheiten verstorbenen Personen muß es bei den hierüber bestehenden Vorschriften in dem Reichs-Feuchenges. v. 30. 6. 1900 (RGBl. S. 306) sowie in den dazu ergangenen Ausf.-Best. verbleiben.

Die Landräte ersuche ich, diejenigen Polizeibehörden auf diesen Erlass hinzuweisen, die das Ministerialblatt für die innere Verwaltung nicht halten.

Vorstehenden Abdruck allen Ortspolizeibehörden zur Kenntnis.

Belgard, den 16. Juni 1923.

Der Landrat.

### Invalidenversicherung.

Nachdem der Ortslohn in dem Regierungsbezirk Köslin mit Wirkung vom 1. Juni 1923 anderweitig festgesetzt ist, sind für unständig Beschäftigte (z. B. Wäscherinnen, Näherinnen, Schneiderinnen, Hausflächter, Aushilfskellner, Hafenarbeiter pp.) sowie für Hausgewerbetreibende vom 1. Juni 1923 ab folgende Lohnklassen maßgebend:

a) weibliche von 16 Jahren ab und alle männlichen Lohnfl. 13 (320 M)

b) weibliche unter 16 Jahren  
1. in Köslin, Stolp, Kolberg und den Hafenvorten Stolpmünde u. Rügenmündermünde Lohnfl. 12 (270 M)

2. im übrigen Teil des Regierungsbezirks Lohnfl. 11 (225 M)  
Stettin, den 15. Juni 1923.

Der Vorstand  
der Landesversicherungsanstalt Pommern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht.

Belgard, den 2. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

### Betrifft: Kosten für Ausstellung gewisser Quittungskarten.

Unter Abänderung meines Erlasses vom 23. November 1922 (III V 2861) — „Volkswohlfahrt“ Seite 578, — setze ich die Höhe der Gebühr, welche die Quittungskartenausgabestellen in den in Ziffer 34 Abs. 2 der Anweisung für die Quittungskartenausgabe vom 20. November 1911 (S. M. Bl. S. 425) genannten beiden Fällen von den Beteiligten zu fordern berechtigt sind, mit Wirkung vom 1. Juni d. Js. ab auf 75 M. für jede Karte fest.

Ich ersuche, die Ausgabestellen mit entsprechender Anweisung versehen zu lassen.

Berlin, den 6. Juni 1923.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Vorstehenden Abdruck den Quittungskartenausgabestellen im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 9. Dezember d. Js. — Kreisblatt Nr. 97 — zur Kenntnis.  
Belgard, den 29. Juni 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

### Bekanntmachung.

Die Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn (bar und Natural- oder Sachbezüge) einzubehaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohns ermäßigt, betragen vom 1. Juli 1923 ab bei jeder nach dem 30. Juni 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 30. Juni 1923 fällig gewordenen Arbeitslohn.

- für den Arbeitnehmer selbst monatlich 5000 M. (bisher 1200 M.), wöchentlich 1440 M., täglich 240 M., für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden 60 M.
- für die Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau monatlich 6000 M. (bisher 1200 M.), wöchentlich 1440 M., täglich 240 M., für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden 50 M.
- für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen bezw. nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen monatlich 4000 M. (bisher 8000 M.), wöchentlich 9600 M., täglich 1600 M., für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden 400 M.
- Zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Werbungslospauschale) monatlich 5000 M. (bisher 10000 M.), wöchentlich 12000 M., täglich 2000 M., für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden 100 M.

Diese Ermäßigungen sind bei jeder nach dem 30. Juni 1923 erfolgenden Zahlung von nach diesem Zeitpunkt fällig gewordenem Arbeitslohn zu berücksichtigen.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist in allen Fällen auf volle 10 Mark nach unten abzurunden.

Der Arbeitgeber bleibt nach wie vor an die auf dem Steuerbuch für die Berücksichtigung bemerkte Zahl von Familienangehörigen gebunden, er kann z. B. nicht, wenn auf dem Steuerbuch die Ermäßigung für ein minderjähriges Kind vorgetragen ist, für ein inzwischen hinzugekommenes weiteres Kind, für das eine Ermäßigung auf dem Steuerbuch noch nicht vorgetragen ist, eine weitere Ermäßigung berücksichtigen.

Landesfinanzamt Stettin.

Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.

### ff. Castlebay Matjes

empfiehlt

Bernhard Waack.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Meißner Nachf., Belgard.



